

Winfried Weber
Waldweg 25
48720 Rosendahl
Tel.: 02566 1887
E-Mail: weber-rosendahl@web.de

An den vertretungsberechtigten Vorstand der
Allgemeine Bürgerschützen Holtwick 1619 e.V.
Breslauer Straße 7
48720 Rosendahl

Rosendahl Holtwick, den 13.06.2019

Hallo Schützenkameraden,

mein mündlicher Antrag zur Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung nicht zugelassen.

Ist ok. - in der Satzung geregelt.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bekannt zu geben.

Ich reiche diesen Antrag mit Begründung für die nächste Mitgliederversammlung ein:

Änderungsantrag zu § 15

§ 15 Königsschuss

(1) Zum Königsschuss kann jeder Bürger des Ortsteils Holtwick, der Mitglied des Vereins ist, zugelassen werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit 1 Jahr in der Gemeinde lebt.

(2) Über die Rechte und Pflichten des Königspaares gibt der vertretungsberechtigte Vorstand Auskunft.

(3) Die Schießordnung wird von dem erweiterten Vorstand geregelt.

Änderungsantrag zu § 15 Abs. 2

Neu: Die Rechte und Pflichten des Königspaares sind im Anhang zur Satzung niedergeschrieben und werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt.

Änderungsantrag zu § 15 Abs. 3

Neu: Die Schießordnungen sind im Anhang zur Satzung niedergeschrieben und werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen

Die Mitgliederversammlung ist ein im BGB festgelegtes Pflichtorgan des Vereins.

Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung, die sonst nach den allgemeinen Regelungen des BGB bestehen würden, einschränken oder diese Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen. Die Mitgliederversammlung kann aber nicht grundsätzlich beseitigt werden. Ebenso wenig dürfen per Satzung ihre Rechte soweit eingeschränkt werden, dass der Verein völlig von Organen außerhalb der Mitgliederversammlung kontrolliert wird und die Mitgliederversammlung auf diese Organe keinen Einfluss hat.

2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich fallen alle Angelegenheiten des Vereins in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan, meist dem Vorstand, übertragen wurden. Es gilt also der Grundsatz, dass im Zweifel die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Vorgangsweise ist natürlich nicht nur aus rechtlichen Gründen geboten.

Soweit die Satzung dies nicht anders regelt, gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und eventueller weitere Vereinsorgane (z.B. Beirat, Ausschüsse usw.)
 - Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein
 - Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, laut Satzung oder nach Vorlage durch den Vorstand
 - Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- Ein Weisungsrecht der Mitgliederversammlung gegenüber den Vorstand besteht in der Regel nur in Angelegenheiten, für die nicht laut Satzung der Vorstand allein zuständig ist.
- Durch die Möglichkeit der Abwahl und Neubestellung kann aber die Mitgliederversammlung grundsätzlich in allen Bereichen auf die Vorstandstätigkeit Einfluss nehmen.

3. Recht hin recht her - für mich Grundsätzliches

In einer demokratischen Gesellschaft ist ein Maximum an Transparenz die beste Grundlage für Entscheidungsprozesse und das harmonische Miteinander. Das gilt natürlich auch für die Mitgliedschaft in einem Verein - jeder muss wissen, was Sache ist, jedes Mitglied kann an den Vereinsinhalten und Zielen demokratisch mitwirken.

In unserem Bürgerschützenverein ist das Schützenfest die zentrale Jahresveranstaltung, das Königsschießen aber auch Biervogel und Sternschießen gehören traditionell dazu.

Auch zur Entlastung des Vorstandes sollten die Schießordnungen, aber auch die Regelungen für die Rechte und Pflichten des Königs von der Mehrheit der Mitglieder in der General-/Mitgliederversammlung beschlossen werden oder gar über eine Mitgliederabstimmung.

In Abs. 2 des §15 wird zwar klar, wer Auskunft über die Rechte und Pflichten des Königs gibt - wer aber legt diese fest? - das kann - aus meiner Sicht - wegen der Bedeutung nur die Mitgliederversammlung - der Souverän des Vereins.

Vorstand, erweiterter Vorstand und Offiziere sind natürlich Kraft ihres Amtes gefordert, beschlussfähige Vorlagen für die Entscheidungsprozesse zu formulieren. Endgültige Regelungen trifft aber - so meine Vorstellung - die Mitgliederversammlung über Mehrheitsbeschluss

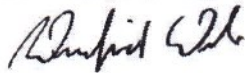
"Ein Weisungsrecht der Mitgliederversammlung gegenüber den Vorstand besteht in der Regel nur in Angelegenheiten, für die nicht laut Satzung der Vorstand allein zuständig ist."

Unter diesem Rechtsaspekt und den vorgetragenen Grundüberlegungen heraus, beantrage ich die Regelung in §15 zum Königsschuss im Sinne des obigen Vortrages zu korrigieren - über eine Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.

Dieser Antrag drückt absolut kein Misstrauen gegenüber dem aktuellen Vorstand, seinen Vorgängern oder den Vätern der Satzung aus.

In dieser unserer Zeit ist es angesagt, strukturelle Optimierungen vorzunehmen, um die Zukunft des Vereins auf solide Beine zu stellen - offen - transparent.

Herzliche Grüße



Winfried Weber